

# ESET-Partnervertrag

Zwischen

---

---

---

- nachfolgend Vertriebspartner genannt –

und

ESET Deutschland GmbH

Spitzweidenweg 32

07743 Jena

- nachfolgend Hersteller genannt -

- im Folgenden gemeinsam Vertragspartner genannt –



## 1 Vorbemerkungen, Ziel der Zusammenarbeit

1.1 Der Hersteller ist alleiniger Anbieter von Softwareprodukten der Unternehmensgruppe ESET (im Weiteren Softwareprodukte) in Deutschland, Österreich und Schweiz und Inhaber sämtlicher für eine (Unter-) Lizenzierung erforderlichen Rechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden unter dem Begriff Softwareprodukte alle zum jeweils aktuellen Zeitpunkt von ESET für das Vertriebsgebiet Deutschland, Österreich und Schweiz freigegebenen Softwarelösungen für IT-Sicherheit verstanden.

1.2 ESET – ESET, spol. s.r.o., Aupark Tower, 16th Floor, Einsteinova 24, 851 01 Bratislava, Slowakei (im Weiteren Hersteller) – ist ein weltweit tätiger Hersteller und Anbieter von Sicherheitssoftware.

1.3 Der Vertriebspartner ist ein in der IT-Branche tätiges Unternehmen, welches interessiert ist, Softwareprodukte des Herstellers bei den vom Hersteller autorisierten Distributoren für seine Kunden zu erwerben.

## 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Hersteller räumt dem Vertriebspartner das nicht-exklusive Recht ein und der Vertriebspartner verpflichtet sich dazu, die Softwareprodukte im Bereich des Vertragsgebietes aktiv zu vermarkten, d.h. zu bewerben und an Endkunden – Unternehmer und Verbraucher – zu veräußern. Das Vertragsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und die Schweiz.

2.2 Eine zeitweise Überlassung (Vermietung) durch den Vertriebspartner oder die Einräumung des Vermietrechts ist nicht zulässig. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, die Softwareprodukte im Sinne von Application Service Providing (ASP) oder als Software as a Service (SaaS) bzw. als Managed Service Provider (MSP) anzubieten oder zur Nutzung bereitzustellen. Der Vertriebspartner wird seinen Kunden explizit auf die Geltung der Lizenzbedingungen des Herstellers hinweisen.

Für Anbieter derartiger Services gilt das ESET-MSP-Programm, an dem der Vertriebspartner nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen/ Anforderungen und erfolgreicher Zertifizierung durch eine ergänzende Vereinbarung (Addendum zum Partnervertrag) teilnehmen kann.

2.3 Die Softwareprodukte, einschließlich Funktionsumfang und Dokumentation, werden auf den Webseiten des Herstellers ([www.eset.com](http://www.eset.com)) und ([www.eset.com/de/](http://www.eset.com/de/)) in der jeweils aktuellen Version bereitgestellt.

2.4 Der Vertriebspartner wird seine Akquisitions- und Marketingmaßnahmen auf das Vertragsgebiet beschränken. Der Vertriebspartner wird die Softwareprodukte mit dem vom Hersteller empfohlenen Listenpreis zzgl. Umsatzsteuer bewerben. Eine Preisbindung an den empfohlenen Listenpreis besteht nicht. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, im Internet keine Preisangaben für Lizenzverlängerungen (Renewals) und Lizenzgrößen von mehr als 500 Lizenzen zu veröffentlichen.

2.5 Der Vertriebspartner vertreibt die Softwareprodukte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er handelt als selbständiger Kaufmann, sowohl dem Endkunden als auch dem Hersteller gegenüber. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Herstellers ist der Vertriebspartner nicht berechtigt, insbesondere tritt er im Rechtsverkehr nicht als Vertreter, Bevollmächtigter oder Erfüllungsgehilfe des Herstellers auf und hat auch jeden diesbezüglichen Anschein zu vermeiden. Entsprechendes gilt für den Hersteller.

2.6 Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, seinerseits Vertriebspartner einzusetzen.

2.7 Der Vertriebspartner ist berechtigt, Kopien der Softwareprodukte zum Zwecke der Erbringung von Serviceleistungen zu erstellen. Die Erstellung von Kopien auf Datenträgern zu Verkaufszwecken ist nicht gestattet.

### 3 Nutzungsrechte – Schutzrechte – Marketing

3.1 **Produktnamen, Schutzrechts- und Copyrightvermerke:** Der Vertriebspartner wird die Softwareprodukte jeweils unter dem geschützten Produktnamen und in der Originalausstattung vertreiben. Er verpflichtet sich, die auf den Softwareprodukten befindlichen Schutzrechts- und Copyrightvermerke zu beachten und nicht zu entfernen.

3.2 **Interne Nutzung der Softwareprodukte durch den Vertriebspartner:** Der Vertriebspartner erhält für die Laufzeit dieser Vereinbarung kostenfreie Lizenzen der Softwareprodukte (NFR-Lizenzen) zur eigenen Nutzung, zur Verwendung als Übungs-, Test- und Demolizenz und zum Schutz seiner produktiven Systeme. Größe und Dauer dieser Lizenzen richten sich nach den Regelungen im Partnerprogramm. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, die ihm zur eigenen Nutzung überlassenen Exemplare der Softwareprodukte an Endkunden weiterzugeben.

3.3 **Vertriebspartner-Bezeichnung:** Der Vertriebspartner ist berechtigt, sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung als "ESET Autorisierter Partner" zu bezeichnen. "Autorisierter Partner" steht hier stellvertretend für eine der Kategorien "Silber Partner", "Gold Partner", "Platin Partner". Die Kriterien für die Zuordnung dieser Kategorien sind im Partnerprogramm festgelegt.

3.4 **Absatzförderung:** In Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Förderung des Absatzes der Softwareprodukte und die Ausschöpfung des Marktpotenzials für Software hat der Vertriebspartner im Vertragsgebiet eine wirksame Absatzförderung zu betreiben sowie nach besten Kräften und unter Einsatz angemessener Mittel für die Software zu werben. Er wird sich dabei bevorzugt der vom Hersteller angebotenen Werbemittel bedienen.

3.5 **Beachtung der ESET Brand Guidelines:** Elemente der Marke wie Logos, Schriftzeichen, Produktbezeichnungen, Symbole etc. dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen ESET Brand Guidelines verwendet werden. Vor eventuellen Veröffentlichungen durch den Vertriebspartner ist eine Freigabe des Herstellers einzuholen.

3.6 Der Hersteller wird dem Vertriebspartner die üblichen Werbemittel wie Prospekte, Preislisten usw. in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

3.7 Die Pflege der Kennzeichen des Herstellers als auch die überregionale Markenwerbung ist Aufgabe des Herstellers. Insbesondere ist eine Verwendung von Marken, Produktnamen und der Firmen des Herstellers durch den Vertriebspartner in Domainnamen als Ganzes oder als Bestandteil nicht zulässig.

3.8 **Vertrieb von Konkurrenzprodukten:** Dem Vertriebspartner steht es frei, Konkurrenzprodukte zu vertreiben.

## 4 Pflege der Softwareprodukte, Hotline und Updateservice

4.1 Die Updates der Signaturdatenbanken sind Bestandteil der Softwareüberlassung und mithin kein Bestandteil des Supports. Ob und in welcher Frequenz Updates zur Verfügung gestellt werden, liegt im freien Ermessen des Herstellers.

4.2 **First-Level-Support durch den Vertriebspartner:** Vertriebspartner leisten First-Level-Support.

4.3 **Second-Level-Support:** Der Hersteller erbringt gegenüber dem Vertriebspartner Second-Level-Support-Leistungen.

## 5 Bestellungen, Bezug der Produkte

**Bestellung/Bezug über autorisierte Distributoren:** Die Produkte des Herstellers können über autorisierte Distributoren im Vertragsgebiet bezogen werden. Für den Bezug über autorisierte Distributoren gelten die Konditionen und kommerziellen Bedingungen des jeweiligen Distributors. Eine Liste der aktuell autorisierten ESET-Distributoren wird auf der Hersteller-Webseite und im Partnerportal veröffentlicht. Änderungen und Ergänzungen werden unverzüglich und angemessen durch den Hersteller publiziert.

## 6 Abwerbeverbot

Beide Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer dieser Vereinbarung und ein Jahr nach Beendigung, gegenseitig keine Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben. Für den Fall jeder Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro je Verstoß an den Geschädigten sofort zur Zahlung fällig.

## 7 Haftung für Sach- und Rechtsmängel der Softwareprodukte

Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Hersteller nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## 8 Partnerprogramm

8.1 Das Partnerprogramm ist in seiner jeweils gültigen Version Teil dieses Vertrages. Sollten sich Regelungen des Partnerprogramms und dieses Vertrages widersprechen, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor. Das jeweils aktuelle Partnerprogramm kann im Partnerportal unter (<https://portal.eset.de>) abgerufen werden.

8.2 Der Partnerstatus des Vertriebspartners richtet sich nach den Bestimmungen des Partnerprogramms.

8.3 Die Parteien sind sich einig, dass der Hersteller das Partnerprogramm einseitig ändern kann. Der Hersteller wird den Vertriebspartner über die Änderung unverzüglich informieren. Der Vertriebspartner kann diesen Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der Änderung des Partnerprogramms außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen.

## 9 Zustandekommen, Dauer, Kündigung des Vertrages

9.1 **Laufzeit:** Der Vertrag tritt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 **Ordentliche Kündigung:** Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals von beiden Vertragspartnern ordentlich gekündigt werden.

9.3 **Außerordentliche Kündigung:** Das Recht zu außerordentlicher, fristloser Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

Einer der Vertragspartner verletzt wiederholt trotz Abmahnung und Nachfristsetzung wesentliche Vertragspflichten und beeinträchtigt durch diese Pflichtverletzung den anderen Vertragspartner erheblich.

9.4 **Form der Kündigung:** Jede Kündigung bedarf der Schriftform, wobei Textform dem Schriftformerfordernis nicht genügt.

9.5 Rechtsfolgen der Kündigung

9.5.1 **Einstellung der Markennutzung:** Mit Beendigung des Partnervertrages ist der Vertriebspartner verpflichtet, die Benutzung der Marken des Herstellers einzustellen. Er darf sich mit Beendigung dieser Vereinbarung insbesondere nicht mehr „ESET Silber-/Gold- /Platin-Partner“ nennen.

9.5.2 **Rückgabe von Unterlagen, NFR-Lizenzen:** Bei Beendigung dieser Vereinbarung haben die Vertragspartner unverzüglich alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Vorführversionen, Preislisten u.a. zurückzugeben und sämtliche Hinweise auf eine Vertriebspartnerschaft zu entfernen bzw. zu unterlassen. Das Recht zur Nutzung kostenfreier NFR-Lizenzen erlischt.

## 10 Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 **Geheimhaltung und Vertraulichkeit:** Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Beide Parteien verpflichten sich zur absolut vertraulichen Behandlung der Kundendaten des Vertragspartners.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die vom Hersteller autorisierten Distributionen, die mit dem Einverständnis beider Vertragspartner die zur Ausübung ihrer Distributionstätigkeit notwendige Daten erfassen und speichern dürfen.

**10.2 Datenschutz:** Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und werden ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung schulen und gegebenenfalls verpflichten.

## 11 Rechtsnachfolge

11.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Vertriebspartner an Dritte ist vorbehaltlich einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Hersteller ausgeschlossen.

11.2 Der Hersteller ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbeitreitender Wirkung an einen Dritten zu übertragen. Macht der Hersteller von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist der Vertriebspartner berechtigt, sich ohne Einhaltung der Kündigungsfristen von diesem Vertrag zu lösen.

## 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Vertragspartner halten fest, dass durch die Unterzeichnung dieses Partnervertrages alle bisherigen Verträge zwischen dem Hersteller und dem Vertriebspartner gegenstandslos werden.

12.2 Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich wechselseitig, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen sowie alle internen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Vorgänge auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und weder zu verwerfen noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

12.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

12.4 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als Gerichtsstand wird Jena vereinbart, mit der Maßgabe, dass der Hersteller berechtigt ist, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Vertriebspartners zu klagen.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag in seinem sonstigen Inhalt nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien dieses Vertrages eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Jena

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (Vertriebspartner)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (Hersteller)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)/Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)/ Stempel

\_\_\_\_\_  
Name(n) in Buchstaben

\_\_\_\_\_  
Holger Suhl